

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 689. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

Änderung der dritten Bestimmung des Abschnitts 40.4 EBM

3. Die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 unterliegen einem gemeinsamen Höchstwert je Arzt. Für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird hierzu ein Volumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 abgerechneten Kostenpauschalen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird arztgruppenspezifisch festgelegt:

EBM-Kapitel bzw. Abschnitt	Arztgruppe	Höchstwert in Euro
1.3	Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die zur Erbringung von Leistungen ermächtigt sind	6,02
3	Allgemeinmedizin, hausärztliche Internisten und praktische Ärzte	6,88
4	Kinder- und Jugendmedizin	6,88
5	Anästhesiologie	5,16
5 und 30.7	Anästhesiologie und Schmerztherapie	14,62
6	Augenheilkunde	7,74
7	Chirurgie	20,64
8	Gynäkologie	7,74
9	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	12,04
10	Dermatologie	9,46
11	Humangenetik	17,20
13.2	Innere Medizin, fachärztliche Internisten ohne SP	36,12
13.3.1	Innere Medizin, SP Angiologie	43,86
13.3.2	Innere Medizin, SP Endokrinologie	54,18
13.3.3	Innere Medizin, SP Gastroenterologie	48,16
13.3.4	Innere Medizin, SP Hämatologie/Onkologie	50,74
13.3.5	Innere Medizin, SP Kardiologie	56,76

13.3.6	Innere Medizin, SP Nephrologie	23,22
13.3.7	Innere Medizin, SP Pneumologie	67,08
13.3.8	Innere Medizin, SP Rheumatologie	58,48
14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	3,44
15	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	4,30
16	Neurologie, Neurochirurgie	27,52
17	Nuklearmedizin	73,96
18	Orthopädie	27,52
19	Pathologie	6,88
20	Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	19,78
21	Psychiatrie	9,46
21	Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie	25,80
22	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	0,86
23	Psychotherapie	0,86
24	Radiologie	81,70
25	Strahlentherapie	24,08
26	Urologie	25,80
27	Physikalische und Rehabilitative Medizin	12,90
37.7	Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der AKI-RL	6,02

Wird ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung in mindestens 50 Prozent seiner Arztfälle im Quartal im fachärztlichen Versorgungsbereich tätig, so bestimmt sich der arztgruppenspezifische Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 gemäß dem entsprechenden Schwerpunkt der Inneren Medizin.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 689. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Patienten, die außerklinische Intensivpflege benötigen, wurden bisher im Rahmen der häuslichen Krankenpflege versorgt. Zu Jahresbeginn 2023 wurde die außerklinische Intensivpflege neu geregelt. Durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz wurde festgelegt, dass die außerklinische Intensivpflege eine eigene Leistung ist (§ 37c SGB V). Grundlage für die Verordnung ist seit 1. Januar 2023 die Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die abrechenbaren Leistungen sind in Kapitel 37.7 Außerklinische Intensivpflege gemäß AKI-RL geregelt (Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 617. Sitzung). Hier ist unter anderem auch die Grundpauschale im Zusammenhang mit der GOP 37700 für Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der AKI-RL verortet. Werden die in der Gebührenordnungsposition 37706 enthaltenen Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01600 und 01601 durchgeführt, sind für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 berechnungsfähig.

Nach Kapitel 40.4 Nr. 3 unterliegen die Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 einem gemeinsamen Höchstwert je Arzt. Für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird hierzu ein Volumen je Arzt gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 abgerechneten Kostenpauschalen im Quartal zu vergüten sind. Der Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird arztgruppenspezifisch festgelegt und ist der Tabelle im Kapitel 40.4 Nr. 3 zu entnehmen. Diese Tabelle wurde um den

entsprechenden Höchstwert für Ärzte und Krankenhäuser gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der AKI-RL (Kapitel 37.7) ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.